

**Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 4**

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Harburg 4 für den Geltungsbereich Großer Schippsee - Buxtehuder Straße - Südgrenze des Flurstücks 2717 der Gemarkung Harburg - Goldtschmidtstraße - Lauterbachstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m.
- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte

- Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Die gemeinschaftliche Stellfläche (St.Gem.) ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 für die Wohngebäude bestimmt. Bei Errichtung der Gebäude kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

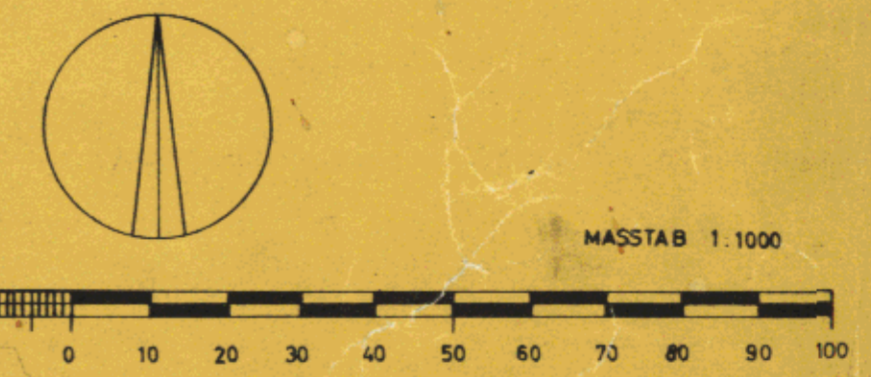
Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ⊗ DURCHFARTEN
 - ⊗ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSGBIET
 - M IM MISCHGBIET
 - L LÄDEN
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZLICH "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMÄSS BPO VOM 8.8.38 UND DER ANGABE VON:
1 ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE
2 TRAUFGHÖHE
3 GESCHOSFLÄCHENZAHL
4 BAUMASSEZAHL
5 BAUWEISE OFFEN GESCHLOSSEN
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - LEITUNGSRECHT
 - A ABWASSERLEITUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ▨ BESTEHENDE BAUTEN

- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG

- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- LEITUNGSRECHT
- A ABWASSERLEITUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ▨ BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
HARBURG 4

AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1938 (REICHSGES. I S. 341)

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HARBURG, ORTSTEIL 702
GRÖßER SCHIPPSEE - BUXTEHUDER STRASSE - SÜDGRANZE DES FLURSTÜCKES 2717 DER GEMARKUNG HARBURG - GOLDTSCHMIDTSTRASSE - LAUTERBACHSTRASSE.

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 27.5.63
Hausel



Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhörde
Landesplanungsbüro
Hamburg 24, Schottensbücherei 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 19964

Festgestellt durch Verordnungs- Gesetz
vom 10.11.1963 (GVBl. S. 64)
In Kraft getreten am 22.11.1963

HARBURG 4

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 2

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 2 für den Geltungsbereich Neue Straße — Sand — Harburger Rathausstraße — Julius-Ludowieg-Straße — Schwarzenbergstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den

straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 4

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 4 für den Geltungsbereich Großer Schippsee — Buxtehuder Straße — Südgrenze des Flurstücks 2717 der Gemarkung Harburg — Goldtschmidtstraße — Lauterbachstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
- Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte

Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Die gemeinschaftliche Stellfläche (St.Gem.) ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 für die Wohngebäude bestimmt. Bei Errichtung der Gebäude kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielanlage sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat